

Absender:

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Firmenname

\_\_\_\_\_  
Telefon für Rückfragen\*

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner\*

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

## Mit der Bitte um Rücksendung an die AOK PLUS

**Servicefaxnummer: 0800 1059001**

Deutschlandweit kostenfrei; und das rund um die Uhr aus allen Netzen

### 1. Erklärung zur Teilnahme am Ausgleichsverfahren der Arbeitgebereaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) und bei Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) im Jahr 2022 (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- Mein/Unser Betrieb **nimmt** am Ausgleichsverfahren U1 (Krankheit) **und** U2 (Mutterschaft) **teil**. Es wurden in mindestens 8 Monaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt.  
oder  
Mein/Unser Betrieb hat nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres bestanden und in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt.
- Mein/Unser Betrieb **nimmt nicht** am Ausgleichsverfahren U1 (Krankheit) teil, da regelmäßig mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt werden.  
oder  
Die Beschäftigten gehören ausschließlich zu einem Personenkreis, für die keine Beiträge zur Umlage 1 zu zahlen sind (z.B. Teilnehmer an einem Freiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst).
- Mein/Unser Betrieb **nimmt nicht** am Ausgleichsverfahren U1 (Krankheit) **teil** (Ausnahmevorschrift des § 11 Abs. 1 Aufwendungsausgleichsgesetz trifft zu).
- Mein/Unser Betrieb **nimmt nicht** am Ausgleichsverfahren U1 (Krankheit) **und** U2 (Mutterschaft) **teil** (§ 11 Abs. 2 oder § 12 Aufwendungsausgleichsgesetz trifft zu).
- Einen Bescheid über die Teilnahme/Nichtteilnahme aus o. g. angekreuzten Gründen haben wir am \_\_\_\_\_ (Datum) von \_\_\_\_\_ (Name der Krankenkasse) erhalten.

### 2. Wahl des Erstattungssatzes für das U1-Verfahren im Jahr 2022

(Bitte nur bei Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 ankreuzen.)

Für die Erstattung der Arbeitgebereaufwendungen nach dem Ausgleichsverfahren U1 im Krankheitsfall wähle(n) ich/wir ab dem  1. Januar /  1. Juli 2022 folgenden Tarif:

- Tarif 65 Erstattungssatz = 65 % bei einem Umlagesatz von 2,55 bzw. 2,95 %
- Tarif 50 Erstattungssatz = 50 % bei einem Umlagesatz von 1,75 bzw. 2,15 %

Die gewählte Höhe der Erstattung gilt bis zum Ende des Jahres.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die AOK PLUS erhebt die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Umlagekasse nach § 3 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG). Ihre Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Feststellung Ihres Erstattungsanspruchs nach dem AAG genutzt und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 3 Abs. 2 AAG erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Unstimmigkeiten in der Beitragsabrechnung führen und Auswirkungen auf Ihren Erstattungsanspruch nach dem AAG haben. \* Die Angaben sind freiwillig und dienen der Kontaktaufnahme bei Rückfragen. Wir geben die Daten nicht an Dritte weiter. Für den Feststellungsbogen der Teilnahme am Umlageverfahren ist eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren festgelegt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

# Erläuterungen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen

## 1. Feststellung der zu berücksichtigenden Arbeitnehmerzahl (Messzahl)

### Anmerkungen zur Ermittlung der Messzahl:

Zu berücksichtigen sind alle Arbeitnehmer (auch Aushilfen) des Betriebes und im Haushalt; Arbeiter und Angestellte, unabhängig davon, ob sie in der Krankenversicherung versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind und welcher Krankenkasse sie angehören.

Teilzeitbeschäftigte sind nur anteilmäßig zu berücksichtigen:

- mit 0,25 bei einer Arbeitszeit bis zu 10 Stunden wöchentlich,
- mit 0,50 bei einer Arbeitszeit von mehr als 10 Stunden bis zu 20 Stunden wöchentlich,
- mit 0,75 bei einer Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden bis zu 30 Stunden wöchentlich,
- mit 1,00 bei einer Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden wöchentlich.

Bei der Beurteilung, ob der Betrieb am Ausgleichsverfahren U1 teilnimmt, werden bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten die Auszubildenden, Heimarbeiter, Schwerbehinderten sowie Wehr- und Zivildienstleistenden nicht mitgerechnet.

Im Fall der Teilnahme ist zu unterscheiden zwischen dem Ausgleichsverfahren bei Krankheit (U1) für Arbeitgeber mit bis zu 30 Beschäftigten und dem Ausgleichsverfahren bei Mutterschaft (U2) für alle Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten (Ausnahmevorschrift im § 11 Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG).

Für geringfügig Beschäftigte führt das Ausgleichsverfahren die Bundesknappschaft durch, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse der geringfügig Beschäftigte versichert ist.

## 2. Ausnahmevorschriften nach § 11 AAG

### 2.1 § 11 Abs. 1 AAG - Die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 - Erstattungen bei Krankheit gilt nicht für

- den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, die hinsichtlich der für die Beschäftigten des Bundes, der Länder oder der Gemeinden geltenden Tarifverträge tarifgebunden sind, sowie die Verbände von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Unternehmen einschließlich deren Spitzenverbände,
- zivile Arbeitskräfte, die bei Dienststellen und diesen gleichgestellten Einrichtungen der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen und der dort aufgrund des Nordatlantikpaktes errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere beschäftigt sind,
- Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes) sowie die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben b und c des Heimarbeitsgesetzes bezeichneten Personen, wenn sie hinsichtlich der Entgeltregelung gleichgestellt sind,
- die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer selbstständigen und nicht-selbstständigen Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, es sei denn sie erklären schriftlich und unwiderruflich gegenüber einer Krankenkasse mit Wirkung für alle durchführenden Krankenkassen und Verbände ihre Teilnahme am Umlageverfahren.

### 2.2 § 11 Abs. 2 AAG - Die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 und U2 - Erstattungen bei Krankheit und Mutterschaft gilt nicht für

- die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen eines landwirtschaftlichen Unternehmers,
- Dienststellen und diesen gleichgestellte Einrichtungen der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen und der dort aufgrund des Nordatlantikpaktes errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 AAG genannten zivilen Arbeitskräfte.
- Im Rahmen des § 54 a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezuschusste betriebliche Einstiegsqualifizierungen und im Rahmen des § 79 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezuschusste Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen.